

Für unsere Lieferungen gelten, sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Auf Auftragsformularen, Bestellscheinen etc. unserer Auftraggeber abgedruckte allgemeine Bedingungen, zum Beispiel Einkaufsbedingungen, gelten als nicht beigesetzt und werden somit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsinhalt. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

- 2.1. Alle von uns erstellten Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Angebotsgültigkeit beträgt 3 Wochen, falls nichts anderes angegeben wurde.

3. Preise

- 3.1. Alle unsere Preise verstehen sich ab Auslieferungsort Lannach, exklusive Mehrwertsteuer.

4. Zahlung und Fälligkeit

- 4.1. Mangels anderer Vereinbarung sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels ist der aushaftende Betrag ab Fälligkeit mit Verzugszinsen in der Höhe von 12 % per anno, Inkassospesen und Mahnspesen zu bezahlen.
- 4.2. Gibt es eine Vereinbarung für Lieferantengutschriften anstatt von Rechnungen, dann gilt folgendes: Gehen Lieferantengutschriften nicht innerhalb von 1 Woche ab Lieferscheindatum vorab per Fax, per Email oder per Post bei BVT ein, dann ist BVT berechtigt eine Rechnung auszustellen.

5. Auftragsbestätigung

- 5.1. Sofern es Abweichungen von der Bestellung gibt, werden diese in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Diese Auftragsbestätigung sollte unser Kunde im Durchschnitt spätestens binnen 5 Werktagen ab Eingang der Bestellung erhalten.
- 5.2. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung (z.B.: Lieferterminverschiebungen) sind durch den Kunden umgehend, längstens jedoch binnen 5 Tagen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls die Abweichungen Vertragsinhalt werden.
- 5.3. Weiters beginnen die Lieferfristen erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Zustimmung zu laufen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Waren, die von uns komplett gefertigt wurden unser Eigentum.

7. Lieferfristen

- 7.1. Wir sind um eine rechtzeitige Auslieferung bemüht.
- 7.2. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie beispielsweise Streiks, Produktionseinstellungen, verspätete Anlieferungen unserer Lieferanten und alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer entsprechenden Verlängerung der angegebenen Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 7.3. Pönalvereinbarungen können nur für konkrete Bestellpositionen (Stückzahl, Artikel, Liefertermin, usw.) akzeptiert werden. Generell gültige Pauschalpönale (z.B.: für alle Bestellungen innerhalb eines Jahres) können wir nicht akzeptieren und sind hiermit ungültig.
- 7.4. Bei verschuldeter Lieferverspätung mit Pönalvereinbarung wird nur ein Pönale bis maximal 5% vom zu spät gelieferten Positionsrestwert fällig.
- 7.5. Bei Lieferverzug mit Pönalvereinbarung wird kein Pönale fällig, falls der Kunde, ohne eine angemessene Nachfrist zu setzen, vom Vertrag zurücktritt.

8. Versand und Gefahrübergang

- 8.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Lieferung gilt mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfolgt. Für die Ladegutsicherung, sowie Beschädigungen und Verluste während des Transportes haften wir nicht. Mangels besonderer Versandvorschriften des Bestellers steht es uns frei den Versandweg, die Versandart und das Transportmittel nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware für Rechnung des Kunden zu versichern.
- 8.2. Dem Käufer wird zu seinem eigenen Interesse empfohlen, bei Beschädigungen der Lieferung die Ware nur unter Vorbehalt zu übernehmen und den Transporteur unverzüglich zu benachrichtigen, um allfällige Rechte zu wahren.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten bezogenen Produkte unmittelbar nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Wareneingangsprüfung). Spätere Mängelrügen können nicht akzeptiert werden, da es sich dabei auch um Transportschäden und/oder Lagerschäden handeln könnte. Beanstandungen aufgrund von geheimen Mängeln haben sofort nach Hervorkommen schriftlich zu erfolgen.
- 9.2. Wir sind bei gerechtfertigter Mängelrüge berechtigt, nach unserer Wahl entweder die erforderliche Verbesserung an den gelieferten Waren durchzuführen, diese auszutauschen, eine dem Mangel entsprechende Preisminderung zu gewähren oder den Kaufpreis zurückzuerstatten. Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie jeglichen direkten oder indirekten Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- 9.3. Wir leisten ausschließlich im Falle zwingender gesetzlicher Vorschriften Ersatz für entstandene Schäden. D.h. wir leisten in jedem Fall Schadenersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (dies gilt jedoch nicht für Personenschäden). Unser Verschulden ist stets vom Geschädigten nachzuweisen, wir haften ausschließlich für die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber auch für indirekte Schäden und Folgeschäden. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren nach Gefahrübergang. Die Höhe der Auftragssumme ist als betragliche Höchstgrenze für alle Schadenersatzverpflichtungen aus dem Geschäftsfall vereinbart.

10. Befreiung von der Erfüllung

- 10.1. Werden uns Umstände bekannt, welche ein erhöhtes Kreditrisiko beim Kunden wahrscheinlich machen, behalten wir uns vor, Sicherheiten zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Als Erfüllungsort wird Lannach vereinbart, als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht im Gerichtssprengel Graz.
- 11.2. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UNCITRAL -Übereinkommens BGBl 1988/96.
- 11.3. Um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Kunden möglichst zu vermeiden, sind wir im Streitfall bestrebt durch eine Schiedsgerichts- oder Mediationsvereinbarung zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder sittenwidrig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese Bestimmung ist durch eine gesetzlich erlaubte Regelung, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.